

schuldigten, wie der Beschwerdeführer meint, objektiv falsch wäre, hieraus noch keine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung. Es ist nicht jeder Rechtsverstoß als Beugung des Rechts i. s. d. Straftatbestands anzusehen. Vielmehr enthält dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives Element und soll nur Verstöße gegen die Rechtspflege erfassen, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt (BGH, NSTZ 2010, 92). Hierfür bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 10.09.2019 sein Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. Köhler
Oberstaatsanwalt

Für Rechtsanwälte, die die Reisekosten zur Verteidigung ihres Mandanten nachträglich nicht erhalten besteht ein Grundrechtsverstoss aus Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG **und ein Verstoss gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 118 BV), weil auch mittelbar das Interesse des Beschuldigten an einer effektiven Verteidigung zu beachten ist** (BVerfG 2 BvR 813/99 Rn 8).
<http://blog.justizfreund.de/reiseentschaedigung-verfassungsfeinde-sta-lieb-und-osta-koehler-erklaeren-ihre-trickserei-zur-verurteilung-unschuldiger-menschen-15-10-2019>

OVG NRW 21 A 3069/96 vom 01.11.1999

Aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet, ergibt sich, daß es geboten ist, Vorkehrungen zu treffen, die auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gerichten ermöglichen.

Auch gemäß dem OVG NRW verstößt eine Nichtgewährung von Reiseentschädigungen also gegen das aus Artikel 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot. Ausserdem ist noch ein Verstoss gegen den Justizgewähranspruch (Artikel 19 Abs. 4 GG) gegeben was gemäß Prof. Bausback "NS-Unrecht" darstellt.

Wer hätte das ahnen können. Akte der Willkür mit weiteren Verfassungsverletzungen, sind in Coburg und Bamberg nichts was auf Rechtsbeugung hindeutet, sondern vollkommen normale Rechtssprechung.

Die Vorschriften auf denen die Rechte beruhen, sind gemäß dem Deutschen Bundestag so einfach, dass sie auch Rechtslaien problemlos verstehen können und die Richterkollegen sind alle zur Ausübung ihres Amtes fähig:

Richterin Melanie Krapf (AG-Coburg 3 Cs 111 Js 2087/18 vom 03.01.2019):

"Vielmehr erschöpfen sich die Ausführungen des Angeklagten in der Darstellung der aus Sicht des Angeklagten vorliegenden Unfähigkeit der beiden Geschädigten zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes,..."

Es liegt sogar eine strafbare Beleidigung vor für die man eine besonders hohe Strafe erhalten muss, wenn man dort der angeblichen Meinung ist, dass Richter bezügl. mancher rechtlichen Sachverhalte nicht fähig sind diese beurteilen zu können.

Dann kann es doch nur Vorsatz sein aber auch darauf deutet nichts hin. Vielleicht ist man doch nicht so fähig wie man immer tut und aufgrund dessen unschuldige Menschen ebenso willkürlich völlig "normal" verurteilt.